

Anträge

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0295/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.09.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	09.10.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW betreffend Adressweitergabe an die Bundeswehr**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die in der Anlage beigefügte Anregung zur Adressweitergabe an die Bundeswehr ist mit E-Mail vom 18. Juli 2017 beim Bürgermeister eingegangen. Sie soll dazu führen, dass Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, von der Verwaltung mit einem Schreiben auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenweitergabe hingewiesen und überdies ein Musterwiderspruch beigefügt werden.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort, hat gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Bürgerantrag ist dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht einräumt.

Der Rat hat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW den Haupt- und Finanzausschuss beauftragt (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 der Hauptsatzung und Ziffer II Nrn. 1.1.3 und 6.1 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung).

Der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat kann den Bürgerantrag als unzulässig zurückweisen. Der Antragsteller hat sich mit gleichlautenden Anträgen an weitere Städte und Gemeinden gewandt. Insofern verfolgt er im Kern nicht ein rechtlich anerkanntes, schützenwertes Anliegen, sondern zielt auf eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen ab, um seiner Ansicht Öffentlichkeit zu verleihen. Der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat ist daher nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe inhaltlich zu befassen.

Auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 18. Juli 2017 wird verwiesen.

Rheinbach, 20.07.2017

Gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter

Anlagen:

- Bürgerantrag vom 18.07.2017 betreffend Adressweitergabe an die Bundeswehr
- Schnellbrief 184-2017 des Städte- und Gemeindebund NRW zur Adressweitergabe an die Bundeswehr